



## Statuten

des Elternvereins der HBLA für Landwirtschaft und Ernährung Pitzelstätten

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Elternverein der HBLA für Landwirtschaft und Ernährung Pitzelstätten“ und hat seinen Sitz in 9061 Klagenfurt-Wölfnitz

### § 2: Zweck

1. Der Elternverein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen
  - a) An der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken
  - b) Die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen
  - c) Die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
  - d) Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
  - e) Bedürftige Schülerinnen und Schüler gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
  - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
  - g) Die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
  - h) Der Elternverein kann entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen je Klasse ein Unterkonto einrichten, über welches die Klassenveranstaltungen abzurechnen sind. Verwaltet werden die diversen Klassenkonten von den Klassenkassieren.
  - i) Der Elternverein als Rechtsträger des Schul-/ Maturaballs hat in Absprache mit der Schulleitung über den Schulanteil des Ertrages aus dem Ball über ein für diese Zwecke eingerichtetes Konto zu verfügen. Mit diesen Erträgen werden schulautonome Veranstaltungen finanziert, die den Richtlinien des Pitzelstättners BildungsS entsprechen.

2. Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen
  - a) Parteipolitische Angelegenheiten
  - b) Regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
  - c) Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereins können alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss
3. Die Aufnahme in den Elternverein erfolgt über Antrag durch den Vorstand. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gilt als Antrag für jeweils ein Vereinsjahr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. Wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
  - b. Durch Austritt
  - c. Auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt

### **§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a. An den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
  - b. An den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
  - c. In den Elternausschuss gewählt zu werden
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. Den Vereinszweck zu fördern, und
  - b. Die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

3. Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten für vereinsinterne Zwecke EDV-mäßig gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen.

## **§ 5: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

### **Materielle Mittel**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, den Erträgen aus Kopierleistungen und aus Erträgen aus Projekten aufgebracht
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal

### **Ideelle Mittel**

Veranstaltungen, Versammlungen

## **§ 6: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

## **§ 7: Organe des Elternvereins**

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt

- a. Von der Hauptversammlung
- b. Vom Elternausschuss
- c. Von Obfrau/ Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/In
- d. Von den Rechnungsprüfern
- e. Vom Schiedsgericht
- f. Ergänzend sind aus allen Klassen die Klassenelternvertreter und/ oder deren - Stellvertreter als Beiräte in den Elternausschuss zu entsenden. Diese haben mit Sitz und Stimme bei Elternausschusssitzungen die Interessen der jeweiligen Klasse zu vertreten. Die Klassenelternvertreter werden im Klassenforum bestimmt/ gewählt, das am Beginn des Schuljahres in den Klassen abzuhalten ist.

## § 8: Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Schuljahres statt
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen
3. Die Hauptversammlung ist – außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
4. Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen
6. Der Hauptversammlung obliegt die
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/ des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
  - b. Wahl des Vorstandes (Obfrau/ Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter), von **zwei Rechnungsprüfern**, sowie von drei Vertretern und zwei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr
  - c. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Vereinsjahr
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
  - f. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
  - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/ dem Obmann eingebracht werden
  - h. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird

## **§ 9: Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden

## **§ 10: Elternausschuss**

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, bzw. durch Beschluss der Obfrau/ dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand des Elternvereines
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/ Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen
5. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören

## **§ 11: Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

1. Die Obfrau/ der Obmann
  - a. Vertritt den Verein nach außen
  - b. Besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind
  - c. Führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
  - d. Ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss

2. Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/Obmann verpflichtet, zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen
3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/ der Obmann mit Ausnahme von Punkt §11 1.d. durch den/ die Stellvertreter/in vertreten
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstucke bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Unterschrift der Obfrau/ des Obmannes. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/ Obmann und Kassier/in
5. Dem/ der Schriftfuhrer/in obliegt die Fuhrung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstucken des Vereines
6. Dem/ der Kassier/in obliegt
  - a. Die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeitrage, Spenden, usw.)
  - b. Deren Verwendung nach den Beschlussen der Vereinsorgane
  - c. Die ordnungsgemae Buchfuhrung uber das Vereinsvermogen
7. Im Falle der Verhinderung von Schriftfuhrer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/Innen tatig
8. Die Rechnungsprufer haben die
  - a. Widmungsgemae Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlusse festzustellen
  - b. Die Buchfuhrung und alle Unterlagen zu prufen und
  - c. Uber das Ergebnis der Uberprufung alljahrlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten
9. Rechnungsprufer/Innen durfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden

## **§ 12: Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

Uber Einladung des Elternvereinsvorstandes konnen auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schuler, Schularzt, usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme

### **§ 13: Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig und gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich

### **§ 14: Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist
4. Im Falle einer behördlichen oder freiwilligen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter, mit der Auflage, dieses zweckgebunden zu verwenden.

Pitzelstätten, am 1. Dezember 2017